

Schöffen müssen häufig für ihre Zeit bei Gericht nacharbeiten

Immer weniger Menschen sind bereit, das Ehrenamt des Schöffen zu übernehmen. Das bedeutet für die Richter - hier Jürgen Schuppner vom Landgericht Mühlhausen - teilweise erhebliche Probleme.



Foto: Alexander Volkmann

Das Schöffenamt wird im Freistaat von 1500 Thüringern begleitet, die für die noch bis Ende 2013 gehende Wahlperiode an den verschiedenen Gerichten im Einsatz sind.

Erfurt. Nicht alle haben noch Spaß an ihrem Ehrenamt. Können doch die bis zu zehn Laienrichter-Einsätze im Kalenderjahr für einige mit Unannehmlichkeiten verbunden sein.

Einige Männer und Frauen müssen die Stunden, die sie im Namen des Volkes bei Gericht verbringen, vor- oder nacharbeiten. "Ein Unding", findet Andreas Höhne, Vorsitzender des Verbandes der Schöffen in Mitteldeutschland. Er ist Interessenvertreter für rund 8500 Schöffen in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Ein Schöffe habe schließlich keinen Einfluss darauf, wann und wie lange ein Sozial-, Arbeits-, Land- oder Amtsgericht verhandelt.

Es geht dabei um die Kernarbeitszeit in öffentlichen Verwaltungen. Für die dazugehörenden Stunden stellen Rathäuser, Landratsämter oder Ministerien ihre Angestellten frei. Dauert ein Verhandlungstag länger, müssen die Schöffen, die über die Kernarbeitszeit hinausgehende Fehlzeit nacharbeiten. Das sei kaum zu schaffen beziehungsweise lassen das auch manchmal die Bürozeiten der jeweiligen Behörde gar nicht zu, umreißt Höhne die Schwierigkeiten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) Erfurt hatte in einer Entscheidung vom Januar 2009 den öffentlichen Verwaltungen den Rücken gestärkt und sich bei der Freistellung für ehrenamtliche Richter auf die Kernarbeitszeit bezogen. "Das Richtergesetz sagt etwas anderes aus. Die ehrenamtlichen Richter werden von der Arbeit freigestellt", kennzeichnet Höhne den für ihn sichtbaren Widerspruch. Nach seinen Erfahrungen als Verbandsvorsitzender und Schöffe verzichteten einige große Firmen sogar auf einen finanziellen Ausgleich. Öffentliche Verwaltungen lassen ihre Mitarbeiter "nachsitzen".

"Spaß oder Stress", meint Höhne. Immer wieder erreichen ihn Briefe aus allen drei Bundesländern. Darin schildern Schöffen, welchen Aufwand sie betreiben müssen, um ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht als Laienrichter auch nachkommen zu können. Ein drastisches Beispiel gebe es in einem Thüringer Ministerium. Dort seien zwei Schöffinnen des Erfurter Amtsgerichtes beruflich tätig. Eine sei verbeamtet und müsse nichts nacharbeiten. Die andere sei Angestellte und müsse Einsätze vorarbeiten.

Nach Rechtsauffassung des BAG verpflichtet der Paragraph 29 des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst (TVöD) Arbeitgeber nicht dazu, betroffenen Arbeitnehmern eine Zeitgutschrift zu gewähren. Eine solche Gutschrift habe nur für die in die Kernarbeitszeit fallende Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter zu erfolgen. "Von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, denen ein Arbeitszeitmodell

Zeitsouveränität einräumt, wird demnach verlangt, dass eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter soweit wie möglich außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen wird", erklärt Michael Klostermann, Sprecher des Thüringer Justizministeriums. Das bedeute allerdings, dass eine Ungleichbehandlung zwischen Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes und Beamten besteht. Klostermann: "Die Tarifbeschäftigten unterliegen allerdings der Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien. Eine direkte Einflussmöglichkeit des Justizministeriums besteht daher nicht."

Diese Ungleichbehandlung müsse aufhören, fordert Höhne eine neue gesetzliche Regelung, die die Entscheidung des BAG abändert. Solche Konstellationen wie die geschilderte würden gern als Einzelfälle abgetan. "Das sind sie längst nicht mehr", stellt Höhne klar. Zu befürchten sei, dass langfristig nur noch Rentner, Beamte und Arbeitslose im Schöffenamt tätig sein wollen oder können.

Schöffen

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Strafverfahren bei den Schöffengerichten der Amtsgerichte und bei den Strafkammern der Landgerichte in der Hauptverhandlung mit. Die Schöffen sind unabhängig und haben gleiches Stimmrecht wie die Berufsrichter. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten.

Claudia Götze / 18.04.12 / TA